

Antragsbereich S / Antrag S1

AntragstellerInnen: Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv Bayern

Empfänger: Bundesvorstand

Landesvorstand Landtagsfraktion Bundesvorstand Die zuständigen sozialdemokratischen Bundesminister

Empfehlung der Antragskommission: Annahme in der Version der Antragskommission

S1: Inklusion als Menschenrecht ins Grundgesetz und Umsetzung der Forderungen des Fachausschusses der UNO Staatenbericht 2023 Allgemeiner Teil

Die Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv Bayern fordert den Landesvorstand der BayernSPD auf, zusammen mit der Bundesregierung und dem Bundesvorstand der SPD dafür zu

5 sorgen, dass

10 1. die Rechte der Menschen mit Behinderung auf gesellschaftliche Teilhabe, Selbstbestimmung und Barrierefreiheit gemäß den Bestimmungen der ratifizierten UN-BRK und des unterzeichneten Fakultativprotokolls definitiv als Menschenrechte in das Grundgesetz aufgenommen werden

15 2. die Entwicklung von Strategien zur Stärkung des Engagements in allen Bereichen des Regierungsportfolios sichergestellt werden, so dass Behinderung in allen Bereichen von Staat und Gesellschaft als Querschnittsthema anerkannt wird, und um behindertenbezogene Maßnahmen in allen Rechtsbereichen wirksam zu

20 3. die Vereinbarkeit der bestehenden Gesetze, Politiken und Verwaltungspraktiken systematisch mit den Verpflichtungen Deutschland's aus dem Übereinkommen UN-BRK überprüft werden,

Die BayernSPD nimmt sich vor, gemeinsam mit der Bundesregierung und dem Bundesvorstand dafür zu sorgen, dass

1. die Rechte der Menschen mit Behinderung auf gesellschaftliche Teilhabe, Selbstbestimmung und Barrierefreiheit gemäß den Bestimmungen der ratifizierten UN-BRK und des unterzeichneten Fakultativprotokolls definitiv als Menschenrechte in das Grundgesetz aufgenommen werden

2. die Entwicklung von Strategien zur Stärkung des Engagements in allen Bereichen des Regierungsportfolios sichergestellt werden, so dass Behinderung in allen Bereichen von Staat und Gesellschaft als Querschnittsthema anerkannt wird, und um behindertenbezogene Maßnahmen in allen Rechtsbereichen wirksam zu

3. die Vereinbarkeit der bestehenden Gesetze, Politiken und Verwaltungspraktiken systematisch mit den Verpflichtungen Deutschland's aus dem Übereinkommen UN-BRK überprüft werden, menschenrechtsbasierte Aktionspläne mit einem klaren Konzept von Behinderung aufgestellt, ange-

35 menschenrechtsbasierte Aktionspläne
mit einem klaren Konzept von Be-
hinderung aufgestellt, angemessene
Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz
und zur Verwirklichung der Rechte aus
dem Übereinkommen UN-BRK sowie Ziele
und Indikatoren zur Überwachung der
40 Umsetzung des Übereinkommens erstellt
werden

4. die Überprüfung der Rechtsgrundlagen
des Rechts von Verbänden zur Durch-
45 setzung der Rechte von Menschen mit
Behinderung aus der UN-BRK auf Bundes-
und Länderebene, der Erlass eines allge-
mein geltenden Rechtsschutzrechts von
Verbänden, die Bereitstellung wirksamer
50 Rechtsbehelfe über bloße Feststellungs-
urteile hinaus gehen und die Beseitigung
unbilliger Belastungen wie der Gefahr
prohibitiver Prozesskosten und überhöhter
Zulässigkeitsanforderungen beseitigt
55 werden

5. die Entwicklung und Umsetzung insti-
tutionalisierter Verfahren für eine enge
Abstimmung und aktive Beteiligung von
60 Organisationen von Menschen mit Behin-
derungen, einschließlich Organisationen
von Kindern mit Behinderungen, in allen
sie betreffenden Angelegenheiten die
Standards für diese Verfahren festlegen,
65 indem sie unter anderem ausreichend Zeit
für ihre Antworten garantiert bekommen
und alle einschlägigen Dokumente in
zugänglichen Formaten bereitgestellt
werden

70 6. die Fähigkeit von Organisationen von
Menschen mit Behinderungen, ein-
schließlich Kindern mit Behinderungen
und Menschen mit geistigen und/oder

messene Maßnahmen zur Förderung,
zum Schutz und zur Verwirklichung
der Rechte aus dem Übereinkommen
UN-BRK sowie Ziele und Indikatoren
zur Überwachung der Umsetzung des
Übereinkommens erstellt werden

4. die Überprüfung der Rechtsgrundlagen
des Rechts von Verbänden zur Durch-
setzung der Rechte von Menschen
mit Behinderung aus der UN-BRK
auf Bundes- und Länderebene, der
Erlass eines allgemein geltenden
Rechtsschutzrechts von Verbänden, die
Bereitstellung wirksamer Rechtsbe-
helfe über bloße Feststellungsurteile
hinaus gehen und die Beseitigung
unbilliger Belastungen wie der Gefahr
prohibitiver Prozesskosten und über-
höhter Zulässigkeitsanforderungen
beseitigt werden

5. die Entwicklung und Umsetzung insti-
tutionalisierter Verfahren für eine enge
Abstimmung und aktive Beteiligung
von Organisationen von Menschen
mit Behinderungen, einschließlich
Organisationen von Kindern mit Be-
hinderungen, in allen sie betreffenden
Angelegenheiten die Standards für
diese Verfahren festlegen, indem sie
unter anderem ausreichend Zeit für
ihre Antworten garantiert bekommen
und alle einschlägigen Dokumente in
zugänglichen Formaten bereitgestellt
werden

6. die Fähigkeit von Organisationen von
Menschen mit Behinderungen, ein-
schließlich Kindern mit Behinderungen
und Menschen mit geistigen und/oder
psychosozialen Behinderungen, ge-
stärkt werden, damit sie aktiv an allen

75 psychosozialen Behinderungen, gestärkt
werden, damit sie aktiv an allen Maßnah-
men zur Umsetzung der UN -BRK beteiligt
werden können und ihre gesetzlichen
Rechte, rechtliche Schritte einzuleiten,
80 wirksam auszuüben und dafür ausrei-
chende Mittel bereitgestellt werden sowie
die Sicherstellung, dass die Finanzmittel
nicht ausschließlich projektbezogen sind
und ohne unangemessene administrative
85 Hürden in Anspruch genommen werden
können

Begründung

90 Alle Menschen haben das Recht auf Teil-
habe am öffentlichen Leben und an der
Gesellschaft. Aufgrund von geringer bis
keine Barrierefreiheit in vielen Bereichen
in Deutschlands werden Menschen mit
95 Behinderung noch immer von der Teilhabe
und Selbstbestimmung in der Gesellschaft
ausgeschlossen.

In dem erst 1993 in Art. 3 Abs. 3 Satz 2
100 Grundgesetz festgelegten Gleichstellungs-
grundsatz von Menschen mit Behinderung
hat sich an der Anerkennung und Akzeptanz
behinderter Menschen in der Gesellschaft
nur wenig geändert. Auch die Ratifizierung
105 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie
des Fakultativabkommens 2009 hat an der
Realität in Deutschland nur wenig geändert
und der augenblickliche gesellschaftliche
Umbruch nach rechts und die Rückkehr
110 in die Zeiten des Sozialdarwinismus des
beginnenden 20. Jahrhundert gefährden die
nach der UN-BRK besonders schützenswerte
Gruppe der Menschen mit Behinderung in
besonderem Maße.

115

Maßnahmen zur Umsetzung der UN
-BRK beteiligt werden können und ihre
gesetzlichen Rechte, rechtliche Schritte
einzuleiten, wirksam auszuüben und
dafür ausreichende Mittel bereitge-
stellt werden sowie die Sicherstellung,
dass die Finanzmittel nicht ausschließ-
lich projektbezogen sind und ohne
unangemessene administrative Hür-
den in Anspruch genommen werden
können

Menschen mit Behinderung erleben tagtäglich zunehmende passive und aktive Gewalt, Ausgrenzung, Diskriminierung und Intoleranz. Um sicherzustellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderung durch den politischen Wandel nicht beschnitten werden können, ist es notwendig, das Menschenrecht „Inklusion“ = UN-BRK ins Grundgesetz aufzunehmen und den Forderungen des Fachausschusses der UNO im Staatenbericht 2023 nachzukommen.

130